



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica

---

# RECHT & STEUERN

---

NEWSLETTER | 2024



# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>GESELLSCHAFTSRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Suspendierung der Pflicht zur Meldung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ an das Handelsregister. . . . .	4
<b>Deutschland:</b>	Vertretung der GmbH im Streit um die Abberufung von Geschäftsführern . . . . .	4
	<b>SUSTAINABILITY</b>	
<b>Italien:</b>	CSDDD: Plan zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt . . . . .	5
	<b>CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE</b>	
<b>Italien:</b>	Straftaten im Umweltbereich laut GvD Nr. 231/01: Merkmale eines angemessenen Umweltprotokolls. . . . .	5
	<b>BESTEuerung DER UNTERNEHMEN</b>	
<b>Italien:</b>	Abschaffung des ACE: Anreiz zur cross-border Gewinnausschüttung. . . . .	6
	<b>STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE</b>	
<b>Italien:</b>	Erhöhung des Höchstbetrags der „De-minimis“-Beihilfen . . . . .	6
	<b>DATENSCHUTZRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Strafe an Krankenhaus wegen fehlender Gewährleistung der Vertraulichkeit einer Gesundheitsakte . . . . .	7
	<b>MERGERS &amp; ACQUISITIONS</b>	
<b>Italien:</b>	Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen: Gewährleistung für versteckte Verbindlichkeiten. . . . .	7
	<b>INTERNATIONALES STEUERRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Neue Kriterien für den Sitz von Unternehmen . . . . .	8
	<b>VERRECHNUNGSPREISE</b>	
<b>Italien:</b>	Marketing und Verkaufsförderung: Welche Kosten müssen weiterberechnet werden? . . . . .	8
	<b>ARBEITSRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Rechtmäßigkeit einer wirtschaftlichen Entlassung aufgrund von Sparzwängen . . .	9

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Neuer gesetzlicher Zinssatz - Auswirkungen auf die Handelsverträge . . . . .	9
	<b>KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Die neuen „Leitlinien“ für Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft . .	10
	<b>PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT</b>	
<b>Deutschland:</b>	(No) bicycle chain . . . . .	10
	<b>BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN</b>	
<b>Italien:</b>	Entsendung von Arbeitskräften nach Italien - administrative Verpflichtungen - Neuigkeiten . . . . .	11
	<b>BESTEUERUNG DER PERSONEN</b>	
<b>Italien:</b>	Erklärung und Besteuerung von Immobilien im Ausland im Falle eines Erbfalls . .	11
	<b>UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ</b>	
<b>Italien:</b>	Sozialunternehmen und Zahlungsunfähigkeit . . . . .	12
	<b>UNTERNEHMENSSTRAFRECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Die Beteiligung der Wirtschaftsprüfer an der Insolvenz: Ansatz des Kassationsgerichts . . . . .	12
	<b>STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN</b>	
<b>Italien:</b>	Steuerguthaben - Unterschied zwischen nicht zustehendem und nicht vorhandenem Guthaben . . . . .	13
	<b>UMSATZSTEUER UND ZÖLLE</b>	
<b>Italien:</b>	Einreihung von Waren zu Zollzwecken - Kombinierte Nomenklatur für 2024 . . .	13
	<b>ENERGIERECHT</b>	
<b>Italien:</b>	Wie sich die Bauzulagen mit Gesetzesdekret Nr. 212/23 und dem Haushaltsgesetz 2024 ändern . . . . .	14

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: SUSPENDIERUNG DER PFLICHT ZUR MELDUNG DES „WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS“ AN DAS HANDELSREGISTER

Anfang Dezember hat das Verwaltungsgericht von Latium das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Made in Italy vom 29.09.23 vorläufig außer Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 8083 vom 07.12.23). Mit dem Dekret wurde die Pflicht zur Meldung des sog. „wirtschaftlichen Eigentümers“ an das Handelsregister in die Praxis umgesetzt - darüber wurde bereits im Newsletter von Oktober 2023 berichtet. Das Verwaltungsgericht hat dabei einem von Assoservizi Fiduciari (einer Vereinigung der Treuhand- und Trust-Aktivitäten ausübenden Rechtssubjekte) eingelegten Antrag stattgegeben und bis zum Urteilserlass sowohl die Meldepflicht als auch die im Dekret enthaltene 60-Tage-Frist, die am 11.12.23 abgelaufen wäre, außer Kraft gesetzt. „Unioncamere“ (die öffentliche Einrichtung, die die italienischen Handelskammern vereint und repräsentiert) hat jedoch mitgeteilt, dass die Kammern weiterhin Meldungen über die wirtschaftlichen Eigentümer, die im beim Handelsregister geführten besonderen Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden, entgegennehmen. Die Nichtmeldung hat somit gegenwärtig keine nachteiligen Folgen, es handelt sich jedoch nur um eine vorübergehende Suspendierung und die für die Meldungen erforderlichen Prüfungen und Nachforschungen sollten nicht aufgeschoben werden.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI  
SUSANNE HEIN

### DEUTSCHLAND: VERTRETUNG DER GMBH IM STREIT UM DIE ABBERUFUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERN

Steht die Wirksamkeit der Abberufung von GmbH-Geschäftsführern im Streit, kann unklar sein, wie die Gesellschaft gerichtlich vertreten wird. In einem jetzt vom Oberlandesgericht Bremen entschiedenen Fall (Beschluss vom 21.06.23, Az. 2 W 31/23, nicht rechtskräftig) klagte die abberufene Geschäftsführerin auf Feststellung, dass ihre Abberufung nichtig sei. Da der weitere Geschäftsführer bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer nicht einzelvertretungsberechtigt war, stellte sich die Frage, wie die beklagte Gesellschaft in dem Prozess vertreten werden musste. Das Gericht entschied, dass die Gesellschaft so vertreten werden kann, wie es wäre, wenn die Gesellschaft den Prozess gewinnen würde. In diesem Fall wäre die Abberufung der Klägerin als Geschäftsführerin als wirksam anzusehen und der weitere Geschäftsführer würde dadurch zum Alleingeschäftsführer. Als allein verbliebener Geschäftsführer hätte er Einzelvertretungsbefugnis. Damit konnte er die Gesellschaft auch im Prozess über die Wirksamkeit der Abberufung der Mitgeschäftsführerin vertreten.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein  
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau  
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi  
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

## SUSTAINABILITY

### ITALIEN: CSDDD: PLAN ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND DER UMWELT

Das EU-Parlament und der EU-Rat haben eine „vorläufige Einigung“ zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) erzielt. Dabei wurden neue Vorschriften für Verpflichtungen und Berichterstattung über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechte festgelegt. Die CSDDD bezieht sich auf große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und einem weltweiten Umsatz von über 150 Mio. Euro. Sie umfasst die Wertekette der Unternehmen, wie ihre vorgelagerten Lieferanten, und die nachgelagerten Aktivitäten, wie ihre Lieferkette. In Anhang 1 der vorläufigen Einigung werden auch neue Elemente im Zusammenhang mit den Menschenrechten eingeführt, sowie die Art der Umweltauswirkungen deutlicher dargestellt. Insbesondere werden die Unternehmen verpflichtet, einen Menschenrechtsplan und einen Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels zu erstellen, sowie deren negative Auswirkungen zu beobachten. Die Unternehmen werden auch einen Dialog mit ihren Lieferanten aufnehmen müssen, um die Auswirkungen auf Dritte zu überprüfen. Zuletzt wurde die Geldbuße von 5% des Umsatzes des Unternehmens im Falle eines Verstoßes gegen die CSDDD bestätigt. Zurzeit wird die endgültige Genehmigung und Ratifizierung durch die einzelnen EU-Länder erwartet, die Bonuspunkte bei öffentlichen Wettbewerben und Aufträgen beinhalten könnten.



## CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

### ITALIEN: STRAFTATEN IM UMWELTBEREICH LAUT GvD NR. 231/01: MERKMALE EINES ANGEMESSENEN UMWELTPROTOKOLLS

In seinem kürzlich ergangenen Urteil Nr. 49306/23 befasste sich der Oberste Gerichtshof erneut mit dem Thema der Umweltstraftaten laut GvD Nr. 231/01 und stellte insbesondere die Aspekte dar, die zu beachten sind, damit sich ein betriebliches Umweltprotokoll für die wirksame Umsetzung des Modells 231 eignet. Bei dieser Gelegenheit betonte der Oberste Gerichtshof den allgemeinen Grundsatz, nach dem das Modell nicht nur eingeführt, sondern auch wirksam angewandt werden muss, damit es als Haftungsbefreiung laut GvD Nr. 231/01 gelten kann. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass die Angemessenheit des Umweltprotokolls - und somit auch die des Modells 231 - konkret und ohne jede Art von Automatismus überprüft werden muss. Das Urteil des Obersten Gerichtshofs weist insbesondere auf die Merkmale eines geeigneten Umweltprotokolls hin, und zwar: seine spezifische Gestaltung, das Vorhandensein eines wirksamen Bottom-up Kommunikationssystems, das Vorliegen konkreter Mechanismen zur Verhinderung einer Wiederholung des Verstoßes und die rechtzeitige Ernennung des Überwachungsorgans. Im vorliegenden Fall hatte das Unternehmen - das wegen der rechtswidrigen Entsorgung von Klärschlamm verurteilt wurde - ein betriebliches Umweltprotokoll eingeführt, das als ungeeignet beurteilt wurde, gerade weil die o.g. Grundsätze fehlten.



Dott.ssa Giulia Lumina  
giulia.lumina@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Valentina Fera  
valentina.fera@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: ABSCHAFFUNG DES ACE: ANREIZ ZUR CROSS-BORDER GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 216 vom 30.12.23 (das sog. „IRPEF-IRES-Reform“-Gesetzesdekret) wurde die Eigenkapitalförderung ACE („Beihilfe zum Wirtschaftswachstum“) ab dem Steuerzeitraum 2024 abgeschafft. Die Steuerzahler können die am Ende des Steuerzeitraums 2023 anerkannten Überschüsse der Vergangenheit in den folgenden Steuerjahren weiterhin ohne zeitliche Begrenzung verwenden. Diese Überschüsse können in ein Steuerguthaben der IRAP umgewandelt und in fünf gleiche jährliche Raten aufgeteilt werden. Angesichts der Abschaffung wird nur für das Jahr 2024 einen Superabzug der IRES für die inkrementellen Arbeitskosten für neue unbefristete Einstellungen eingeführt. In diesem Zusammenhang könnte die Abschaffung der ACE die Neigung zur Gewinnausschüttung an die Gesellschafter fördern auch wenn man die Möglichkeit in Betracht zieht, die „Supererhöhungen“ im Jahr 2021 gegen die im Jahr 2024 anfallende Haltefrist auszuschütten. Andererseits sollte die Möglichkeit einer Reduzierung des Dotationsfonds durch italienische Betriebsstätten in Betracht gezogen werden. Diesbezüglich muss aber ein nach OECD-Kriterien ermitteltes Mindestdotationskapital aufrechterhalten bleiben, um die Zinsaufwendungen voll abziehen zu können.

bureau**Plattner**

## STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

### ITALIEN: ERHÖHUNG DES HÖCHSTBETRAGS DER „DE-MINIMIS“-BEIHILFEN

Die Europäische Kommission hat die neue Verordnung (EU) Nr. 2831/23, betreffend die Anwendung staatlicher „De-minimis“-Beihilfen, erlassen. Die Verordnung, welche die bisherige Verordnung (EU) 1407/2013 ersetzt, ist am 01.01.24 in Kraft getreten und bleibt bis zum 31.12.30 in Kraft. Die „De-minimis“-Beihilfen sind staatliche Beihilfen, die dem Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum von einem Mitgliedstaat gewährt werden und von der Meldepflicht gegenüber der Europäischen Kommission ausgenommen sind, da sie aufgrund ihrer begrenzten Höhe nicht geeignet sind den Wettbewerb und den Markt zu verfälschen oder zu verfälschen drohen. Die neue Verordnung sieht eine Erhöhung von 200.000 € auf 300.000 € des Höchstbetrags der über drei Geschäftsjahre zulässigen Beihilfen vor. Folglich muss bei jeder neuen Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe, der in den letzten drei Jahren gewährte Beihilfebetrags berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag muss mit Bezug auf ein „einziges Unternehmen“ angewendet werden, d.h. die Gesamtheit der Unternehmen zwischen denen ein Kontrollverhältnis besteht. Darüber hinaus ist ab dem 01.01.26 die Einrichtung, auf nationaler Ebene oder Unionsebene, eines Registers mit Informationen zu gewährten „De-minimis“-Beihilfen vorgesehen. In Italien ist das Nationale Register für staatliche Beihilfen seit dem 12.08.17 aktiv.

**Deloitte.**



Dott. Hannes Hilpold  
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio  
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa  
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello  
Dornbusch  
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: STRAFE AN KRANKENHAUS WEGEN FEHLENDER GEWÄHRLEISTUNG DER VERTRAULICHKEIT EINER GESUNDHEITSAKTE

Mit Verfügung vom 12. Oktober des letzten Jahres, hat der italienische Datenschutzbeauftragte weitere Klarstellungen zu den Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der in der Gesundheitsakte enthaltenen Daten vorgenommen. Unter Gesundheitsakte versteht man die Gesamtheit der personenbezogenen Daten, die vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Person - von einer bestimmten Einrichtung des Gesundheitswesens im Anschluss an aktuelle und frühere klinische Ereignisse erhoben und nur von dieser Einrichtung eingesehen werden dürfen. Zur Vermeidung eines Zugriffs auf die in der Gesundheitsakte enthaltenen Informationen durch Unbefugte oder einer Weitergabe von Daten an Dritte durch Befugte, hat die Behörde nicht nur das Ermitteln von entsprechenden Authorisierungsprofilen, sondern auch die Schulung der befugten Personen empfohlen, unter der Berücksichtigung, dass der Zugriff auf die Gesundheitsakte nur auf das bei der Patientenversorgung beteiligte Personal beschränkt sein muss und technische Verfahren zur Authentifizierung der Akte zur Kontrolle der einzelnen Zugriffe angewandt werden. Im vorliegenden Fall hat die Einrichtung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht implementiert, die einen Zugriff auf die Akte durch befugte Personen für andere Zwecke als jene der Patientenversorgung vermieden hätten, wodurch die Behörde eine Strafe in der Höhe von 40.000 € verhängt hat.

## Rödl & Partner

### MERGERS & ACQUISITIONS

#### ITALIEN: VERÄUSSERUNG VON GESELLSCHAFTSBETEILIGUNGEN: GEWÄHRLEISTUNG FÜR VERSTECKTE VERBINDLICHKEITEN

Was ist der Gegenstand der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen? Die Beteiligung selbst oder der Teil des Gesellschaftsvermögens, den diese Beteiligung darstellt?

Das Thema ist von Bedeutung, falls nach der Veräußerung von Beteiligungen größere Verbindlichkeiten - oder geringere Vermögenswerte - auftreten. In einem solchen Fall kann der Käufer nämlich nur, wenn das Gesellschaftsvermögen Gegenstand der Veräußerung darstellt, die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen allgemeinen Gewährleistungen für Kaufmängel in Anspruch nehmen.

Die Rechtsprechung sieht jedoch die Beteiligung als direkten Gegenstand der Abtretung an, den Anteil am Vermögen hingegen nur als indirekten Gegenstand. Daraus folgt, dass der Käufer hinsichtlich wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Aspekte der Gesellschaft, die Gegenstand der Abtretung ist, die allgemeinen Gewährleistungen für Kaufmängel nicht in Anspruch nehmen kann.

Daher ist es wichtig, dass der Käufer eine ausdrückliche Gewährleistung für den wirtschaftlichen Wert der übertragenen Beteiligung vereinbart, durch die sich der Verkäufer verpflichtet, den Käufer beim späteren Auftreten versteckter Verbindlichkeiten zu entschädigen.

## HAGER & PARTNERS



Avv. Chiara Benvenuto  
chiara.benvenuto@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi  
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati  
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: NEUE KRITERIEN FÜR DEN SITZ VON UNTERNEHMEN

Mit den Änderungen des Art. 73 des it. konsolidierten Einkommensteuergesetzes (TUIR), eingeführt durch GvD Nr. 209/23, werden die Kriterien für den steuerlichen Sitz ausländischer Unternehmen in Italien geändert. Gesellschaften und Körperschaften gelten als in Italien steuerlich ansässig, wenn sie im Staatsgebiet während des größten Teils des Steuerzeitraums: (i) den eingetragenen Sitz, (ii) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung, oder (iii) den Hauptort der gewöhnlichen Geschäftsleitung haben.

Im Gegensatz zur früheren Fassung der Vorschrift sind die Anforderungen an den Verwaltungssitz und den Hauptgegenstand, die im früheren Artikel 73 enthalten waren, nicht mehr relevant. Die Frage wird insbesondere für Holdinggesellschaften, deren einzige Tätigkeit im Halten von italienischen Beteiligungen besteht, relevant. In der Vergangenheit waren Zweifel daran aufgekommen, ob solche Gesellschaften ihren Hauptzweck in Italien haben. Die Einführung des Begriffs der tatsächlichen Geschäftsführung dürfte die Zweifel an Beteiligungsholdinggesellschaften ausräumen. Die Belegenheit der Vermögenswerte in Italien sollte als solche für die Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit in Italien nicht relevant sein.

MORRI  
ROSSETTI

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: MARKETING UND VERKAUFSFÖRDERUNG: WELCHE KOSTEN MÜSSEN WEITERBERECHNET WERDEN?

Mit dem Urteil Nr. 609/23 hat das Steuergericht der Lombardei einen Fall behandelt, in welchem eine italienische Gesellschaft (die Teil eines multinationalen Konzerns ist) Unterhaltungselektronik der Gruppenmarke vertreibt und hierfür Kosten für verkaufsfördernde Maßnahmen auf dem lokalen Markt trägt. Diese Gesellschaft hat hierfür einen Feststellungsbescheid erhalten, in welchem beanstandet wird, dass diese Marketingkosten an das ausländische Mutterunternehmen hätten weiterberechnet werden müssen (unter Anwendung eines angemessenen Mark-ups), da diese zu einer Wertsteigerung der Konzernmarke beitragen. Die OECD-Richtlinien sehen – im Rahmen des BEPS-Projektes – bezüglich einer derartigen Wertsteigerungen des immateriellen Konzernvermögens vor, dass eine angemessene „Funktionsanalyse“ der konzerninternen Geschäfte vorgenommen werden muss, sowie eventuelle Vereinbarungen oder Verträge analysiert werden müssen. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben haben die Richter des Berufungsverfahrens (im Rahmen der Anfechtung des genannten Bescheids von Seiten der Gesellschaft) festgestellt, dass die durch die Vertriebsgesellschaft getragenen Kosten nicht den Wertzuwachs der Gruppenmarke beabsichtigen, sondern allein die verkaufsfördernden Aktivitäten; folglich müssen diese auch nicht weiterberechnet werden.

HAGER & PARTNERS



Dott. Davide Attilio Rossetti  
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni  
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca  
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: RECHTMÄSSIGKEIT EINER WIRTSCHAFTLICHEN ENTLASSUNG AUFGRUND VON SPARZWÄNGEN

Mit Beschluss Nr. 31660 vom 14.11.23 hat der Kassationsgerichtshof (KGH) über die Frage der Entlassung aus objektivem Rechtfertigungsgrund aufgrund von Einsparungserfordernissen entschieden. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber nicht dargelegt, inwiefern die zu reduzierenden Kosten gerade diejenigen sein sollten, die mit der Stelle des entlassenen Arbeitnehmers zusammenhängen und nicht mit anderen, die sich zudem auf noch „kostspieligere“ Stellen als die von der Entlassung betroffene beziehen. Der KGH hat festgelegt, dass es für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer unter der Voraussetzung einer allgemeinen Notwendigkeit zur Kostenreduzierung ausgesprochenen Entlassung unerlässlich ist, die Gründe zu untersuchen, aus denen die Wahl des Arbeitgebers auf einen bestimmten Arbeitnehmer gefallen ist, und andere Stellen, insbesondere wenn sie mit der abgebauten vergleichbar sind, in Betracht zu ziehen, um das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem behaupteten organisatorischen Grund und dem Abbau des Arbeitsplatzes zu überprüfen. In Übereinstimmung mit der Mehrheitsmeinung hat der KGH daher entschieden, dass bei einer Entlassung aus objektivem Rechtfertigungsgrund, die zum Zweck der Kostenreduzierung erfolgt, der Arbeitgeber die Gründe darlegen muss, warum die Wahl auf einen bestimmten Arbeitnehmer und nicht auf andere fällt.



## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: NEUER GESETZLICHER ZINSSATZ – AUSWIRKUNGEN AUF DIE HANDELSVERTRÄGE

Mit dem Gesetzesdekret des Finanzministeriums (MEF) vom 29.11.23 -im Amtsblatt Nr. 288 vom 11.12.23 veröffentlicht- wird der gesetzliche Zinssatz gem. Art. 1284 it. ZGB ab dem 01.01.24 auf 2,50% festgelegt. Die Auswirkungen auf Handelsverträge sind beträchtlich. Gem. Art. 1284 Abs. 2 ZGB ist eine Partei, die mit ihren Verpflichtungen in Verzug gerät, verpflichtet, an die nicht vertragsbrüchige Partei zusätzlich zum eventuellen Schadensersatz die gesetzlichen Zinsen zu zahlen. Wenn sie nicht festgesetzt werden, entsprechen diese Zinsen 2,50% des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs. Diese Maßnahme stellt also in erster Linie eine Abschreckung zur Nichterfüllung. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die säumige Partei – ebenso ab Januar 2024 – gem. Art. 1284 Abs. 4 ZGB und dem oben genannten MEF-Dekret, ab dem Datum der gerichtlichen Aufforderung, der anderen Partei einen Gesamtsatz von Verzugszins von 10,5% (2,50% +8% Aufschlag) zahlen muss. All dies, um die Rechtsstreitigkeiten zu reduzieren und die säumige Partei davon abzuhalten, ihre Nichterfüllung während der Dauer des Rechtsstreits fortzusetzen. Die oben genannten Rechtsvorschriften haben eindeutig wichtige Auswirkungen auf die Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten durch Unternehmen (sowohl auf Klägerin- als auch auf der Beklagtenseite).

GRIMALDI : ALLIANCE



Avv. Vittorio De Luca  
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Luca Caioli  
luca.caioli@delucapartners.it



Avv. Ilario Giangrossi  
igiangrossi@grimaldialliance.com



Avv. Matteo Cauteruccio  
mcauteruccio@grimaldialliance.com

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

### ITALIEN: DIE NEUEN „LEITLINIEN“ FÜR NACHHALTIGKEITSVEREINBARUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

Die Europäische Kommission hat neue Leitlinien für Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft verabschiedet. Zur Umsetzung von Art. 210bis der EU-Verordnung Nr. 1308/13 - die kürzlich im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik reformiert wurde -, hat sie die Kriterien festgelegt, nach denen Vereinbarungen, die von landwirtschaftlichen Erzeugern geschlossen werden und die „für das Erreichen von Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich sind, die über die durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen Standards hinausgehen“, vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen gemäß Art. 101 AEUV freigestellt werden können. Die Leitlinien nennen die Ziele, die solche Vereinbarungen verfolgen müssen, um unter die Ausnahmeregelung zu fallen: i) Umweltschutz, ii) Verringerung des Pestizideinsatzes und der Antibiotikaresistenz und iii) Tiergesundheit und Tierwohl. Andere Nachhaltigkeitsziele (z.B. wirtschaftliche) fallen nicht unter die Ausnahme. Darüber hinaus kann nach den Leitlinien jede Beschränkung freigestellt werden, wenn sie als unerlässlich für das Erreichen der genannten Nachhaltigkeitsziele angesehen wird. Es wird jedoch notwendig sein, die Leitlinien heranzuziehen, um in der Praxis zu unterscheiden, wann eine Beschränkung als zulässig angesehen werden kann und um Verstöße zu vermeiden, die zu einem Eingreifen der nationalen Kartellbehörden führen könnten.

**Deloitte.**

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### DEUTSCHLAND: (NO) BICYCLE CHAIN

Ist „bicycle chain“ eine Marke für Gold- und Silberschmuck? Wieso nicht, sollte man meinen, beschreibend ist das nicht, wer hängt sich schon Fahrradketten um den Hals? Falsch! – sehr wohl, wenn sie aus Gold oder Silber sind. Und es liegt bei Schmuck nahe, die Ware nach dem Motiv zu nennen: Fahrradketten-Halskette, zum Beispiel. Die Anmelderin, beim Amt mit diesem Einwand gegen die Schutzfähigkeit ihrer Marke konfrontiert, fügte im Verfahren vor dem Patentgericht einen „Disclaimer“ an: „Halsketten, aber nur aus Edelmetall, und nicht in Gestalt von Fahrradketten“. Auch das half aber nicht: Zwar war damit die Marke, „bicycle chain“, nicht mehr beschreibend. Aber nun war das Warenverzeichnis unbestimmt. Merkmale von Waren („Schmuck, aber nicht in Gestalt von Fahrradketten“) erlauben dem Publikum und dem Wettbewerb keine eindeutige Bestimmung des Schutzbereichs der Marke. Das ist ein etwas scheinheiliges Argument, denn der Schutzbereich einer Marke ist selten leicht zu bestimmen, die Aufgabe würde bei Zulassung solcher Disclaimer nur unwesentlich erschwert. Aber man muss es ja nicht noch schwerer machen, und der EuGH hat es im Fall Postkantoor (C-363/99 vom 12.02.04) genauso entschieden (BPatG Beschl. 20.11.23, 26 W (pat) 589/20).



Avv. Emilio Cucchiara  
[ecucchiara@deloitte.it](mailto:ecucchiara@deloitte.it)



Avv. Marzia Del Vaglio  
[madelvaglio@deloitte.it](mailto:madelvaglio@deloitte.it)

Partnerkanzlei des Netzwerks  
 „Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott  
[k.bott@gvw.com](mailto:k.bott@gvw.com)

## BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

### ITALIEN: ENTSENDUNG VON ARBEITSKRÄFTEN NACH ITALIEN – ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN – NEUIGKEITEN

Man spricht von Entsendung, wenn ein Arbeitgeber, aus eigenem Interesse, einen oder mehrere Arbeitnehmer vorübergehend einem Dritten für die Ausführung einer bestimmten Arbeitstätigkeit zur Verfügung stellt. Gemäß GvD Nr. 136/16 ist der Arbeitgeber unter anderem dazu verpflichtet, die „UNI\_Distacco\_UE“ Mitteilung im Voraus zu übermitteln. In diesem Zusammenhang sieht Art. 10 Abs. 3 vor, dass a) für jeden entsandten Arbeitnehmer die Belege für die Entsendung in italienischer Übersetzung aufbewahrt werden müssen und b) eine Kontaktperson mit Wahlwohnsitz in Italien benannt werden muss, die für die Übermittlung und den Empfang von Akten und Dokumenten zuständig ist. Diese Verpflichtungen wurden kürzlich vereinfacht, wie in der Mitteilung Nr. 2401 vom 20.12.23 des Nationalen Arbeitsinstituts näher erläutert wird. Hinsichtlich des ersten Aspekts wird in der Mitteilung präzisiert, dass es ausreicht, wenn die Unterlagen den Aufsichtsbehörden zum Zeitpunkt des Ersuchens zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese während des gesamten Entsendungszeitraums vor Ort aufbewahrt werden müssen, und dass die Kontaktperson nicht physisch in Italien anwesend sein muss, sondern dass die bloße Domilizierung ausreicht.

bureauPlattner

## BESTEuerung DER PERSONEN

### ITALIEN: ERKLÄRUNG UND BESTEUERUNG VON IMMOBILIEN IM AUSLAND IM FALLE EINES ERBFALLS

Nach dem Ableben einer in Italien ansässigen Person kann es vorkommen, dass diese Eigentümerin von Immobilien im Ausland war, welche auf die Erben zu übertragen sind. In Italien tritt mit dem Todestag die Erbfolge ein und innerhalb von 12 Monaten müssen die Erben die sog. Erbschaftserklärung einreichen. Diese umfasst auch alle Immobilien, die Teil der Erbmasse sind, welche auf die Erben übertragen werden sollen. Die Immobilien müssen unabhängig davon, ob diese sich in Italien oder im Ausland befinden, in der italienischen Erbschaftsmeldung angeführt werden. Neben der Erbschaftssteuer mit Abzügen, die je nach Verwandtschaftsgrad variiert, werden eine Hypotheksteuer (2%) und eine Katastersteuer (1%) auf den Wert der Immobilien erhoben. Um die Erben als Eigentümer der Immobilie in den ausländischen Immobilienregistern eintragen zu können, ist davon auszugehen, dass gemäß dem im Ausland geltenden Recht, dort ebenfalls eine Erbschaftssteuererklärung mit Zahlung der Erbschafts- und Übertragungssteuern verfasst werden muss. Gemäß Art. 26 Gesetzesdekret Nr. 346/90 können diese im Ausland bezahlten Steuern von den in Italien fälligen Steuern abgezogen und in der italienischen Erbschaftssteuererklärung verrechnet werden, und zwar proportional bis zur Höhe der Steuern für diese Immobilien, vorbehaltlich der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen.



Dott.ssa Cristina Martello  
[cristina.martello@bureauplattner.com](mailto:cristina.martello@bureauplattner.com)

Partnerkanzlei des Netzwerks  
 „Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi  
[stefania.andreasi@data.bz.it](mailto:stefania.andreasi@data.bz.it)



Dr. Christof Brandt  
[christof.brandt@data.bz.it](mailto:christof.brandt@data.bz.it)

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

### ITALIEN: SOZIALUNTERNEHMEN UND ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Der Oberste Gerichtshof hat sich erneut mit einer Frage von besonderer Relevanz befasst, und zwar mit der Insolvenzfähigkeit von genossenschaftlichen Sozialunternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit nach ökonomischen Kriterien ausüben. Im Urteil Nr. 32992 vom 28.11.23 hat der Gerichtshof den Rechtsgrundsatz aufgestellt, demzufolge nach dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 112/17, Sozialgenossenschaften gem. Gesetz Nr. 381/91 von Rechts wegen Sozialunternehmen sind. Diese Unternehmen unterliegen im Falle einer Zahlungsunfähigkeit nur der Zwangsliquidation. Dagegen unterliegen diese nicht der Insolvenz, die alternativ vom Zivilgesetzbuch vorgesehen ist. Der oberste Gerichtshof hat hiermit der Schlussfolgerung des Generalstaatsanwalts große Bedeutung beigemessen, wonach die Unterwerfung ausschließlich unter die Zwangsliquidation im Grundsatz auch anderen Interessen als jenen der Gläubiger des Unternehmens zentrale Bedeutung beimisst. Diese Interessen können insbesondere von jenen sein, die an der Tätigkeit der Gesellschaft beteiligt sind oder mit dem öffentlichen Interesse, Initiativen der Bürger zugunsten des Gemeinwohls zu begünstigen und zu unterstützen, übereinstimmen. Dies geschieht im Rahmen der horizontalen Subsidiarität, die wiederum eine Umsetzung der Grundsätze der Solidarität und der substanziellen Gleichheit darstellt.

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### ITALIEN: DIE BETEILIGUNG DER WIRTSCHAFTSPRÜFER AN DER INSOLVENZ: ANSATZ DES KASSATIONSGERICHTS

Das Kassationsgericht hat mit Urteil Nr. 47900 vom 30.11.23 über die Frage der Mitäterschaft der Wirtschaftsprüfer bei dem in Art. 223 Abs. 2 Nr. 1 des it. Konkursgesetzes vorgesehenen Straftatbestand des Unternehmenskonkurses entschieden. Insbesondere sahen die Richter die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer nicht als integriert an, da sie die Existenz einer Pflicht und Befugnis zur Verwaltung und Kontrolle der Unternehmensleistung der Wirtschaftsprüfer ausschließen, die stattdessen bei der Verwaltungsbehörde und dem internen Kontrollorgan verbleibt. Laut Kassationsgericht können die Wirtschaftsprüfer nicht als Mitschuldige an der Straftat durch Unterlassen angesehen werden, da der Gesetzgeber keine rechtliche Verpflichtung vorsieht, andere von einem Unternehmensversagen abzuhalten. Dies schließt jedoch die Hypothese einer externen Beihilfe zu den Konkurshandlungen nicht aus. Indem das Konkursrecht den Wirtschaftsprüfer nicht zu denen zählt, die ein solches rechtswidriges Verhalten an den Tag legen können, schließt es zwar die Möglichkeit einer externen Teilnahme an der Straftat nicht aus, doch muss eine solche Beteiligung in den üblichen, in Art. 110 it. Strafgesetzbuch vorgesehenen moralischen und materiellen Formen der Begehung erfolgen und nicht in der bloßen Unterlassung eines gesetzlich vorgeschriebenen und geschuldeten Verhaltens.

MORRI  
ROSSETTI



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli  
[stephan.grigolli@grigollipartner.it](mailto:stephan.grigolli@grigollipartner.it)



Avv. Francesca Manara  
[francesca.manara@grigollipartner.it](mailto:francesca.manara@grigollipartner.it)



Avv. Francesco Rubino  
[Francesco.Rubino@MorriRossetti.it](mailto:Francesco.Rubino@MorriRossetti.it)

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: STEUERGUTHABEN – UNTERSCHIED ZWISCHEN NICHT ZUSTEHENDEM UND NICHT VORHANDENEM GUTHABEN

Die Vereinigten Sektionen des Kassationshofs haben in ihrem Urteil Nr. 34419/23 über „nicht zustehende“ und „nicht vorhandene“ Guthaben entschieden. Nach jahrelang schwankenden Ausrichtungen wurde bekräftigt, dass die beiden Fälle keineswegs gleichzusetzen sind, da „die Unterscheidung zwischen nicht vorhandenem und nicht zustehendem Guthaben in erster Linie einen strukturellen Charakter hat und ihre logische rechtliche Grundlage aus dem Gesamtsystem der Steuervorschriften bezieht: Der eine („Nichtvorhandensein“) hat einen objektiven Wert, während der andere („Nichtberechtigung“) einen dynamischen Charakter hat, der in der antithetischen Voraussetzung der Existenz des Guthabens verankert ist“. Die Anwendbarkeit und Tragweite dieser Unterscheidung ist unter zwei Gesichtspunkten von Bedeutung: i) jenem der Sanktionen; ii) jenem der Verjährungsfristen. Hinsichtlich der Sanktionen ist anzumerken, dass die Nichtberechtigung in Höhe von 30% des zu Unrecht in Anspruch genommenen Guthabens sanktioniert wird (Art. 13 Abs. 4 GvD Nr. 471/97), während die Nichtexistenz in Höhe von 100% bis 200% des zu Unrecht in Anspruch genommenen „nicht vorhandenen“ Guthabens sanktioniert wird (Art. 13 Abs. 5 GvD Nr. 471/97). Nur für nicht vorhandene Guthaben gilt Art. 27 Abs. 16 Gesetzesdekret Nr. 185/08, der einen längeren Zeitraum von acht Jahren für die Feststellung und Betreibung vorsieht.

**Deloitte.**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: EINREIHUNG VON WAREN ZU ZOLLZWECKEN – KOMBINIERTE NOMENKLATUR FÜR 2024

Ab dem 01.01.24 gilt die vollständige, aktualisierte Fassung der Kombinierten Nomenklatur, die von der Europäischen Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2364 angenommen wurde. Die vorgenommenen Änderungen tragen der Entwicklung der statistischen und handelspolitischen Erfordernisse sowie den technologischen und kommerziellen Entwicklungen Rechnung, indem sie zum einen die Streichung veralteter Bezeichnungen und Codes und zum anderen die Einführung neuer Unterpositionen und die Aktualisierung der Struktur bestehender Unterpositionen vorsehen, um die Überwachung bestimmter Erzeugnisse zu erleichtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Warenklassifizierung auch die Analyse der potenziellen Dualität von Produkten einbezogen wird, die für eine wirksame und integrierte Einhaltung der Vorschriften erforderlich ist, welche auch die Anforderungen der Ausfuhrkontrolle in angemessener Weise berücksichtigt, um auszuschließen, dass die Transaktion unter Verstoß gegen die Vorschriften durchgeführt wird.

Im Bereich der zollfreien pharmazeutischen Stoffe wurde die Klassifizierung bestimmter Stoffe in der Liste der internationalen Freinamen (INN) geändert.



Avv. Walter Di Rosa  
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello  
Dornbusch  
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso  
stefano.amoroso@studioamoroso.it

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

## ENERGIERECHT

### ITALIEN: WIE SICH DIE BAUZULAGEN MIT GESETZESDEKRET NR. 212/23 UND DEM HAUSHALTSGESETZ 2024 ÄNDERN

Das Superbonus-Dekret hat den Wohnungseigentümern einen „außerordentlichen SAL“ (Baufortschritt) für die bis zum 31.12.23 durchgeführten und bescheinigten Bauarbeiten gewährt, und die Rückforderung der Abzugsbeträge durch das it. Finanzamt ausgeschlossen, auch wenn die Nichtbeendigung der Arbeiten die Verbesserung von zwei Energieklassen verhindert. Für Eigentümer mit einem Einkommen von max. 15.000 €, die am 31.12.23 Bauarbeiten zu mindestens 60% durchgeführt haben, wurde ein Beitrag für die zwischen 01.01.24 und 31.10.24 entstandenen Kosten vorgesehen. Bezüglich des Sismabonus ist die Wahl zwischen Rechnungsnachlass und Abtretung des Kredits für den Abriss und den Wiederaufbau in den Erdbebenzonen 1-2-3 ausgeschlossen, für die bis zum 29.12.23 kein Antrag auf Genehmigung für die Ausführung der Arbeiten eingereicht wurde, und den Begünstigten wurden Versicherungspflichten auferlegt. Die Bauarbeiten, die unter den Bonus für architektonische Barrieren fallen, wurden reduziert und es wurde eine Verpflichtung zur Bescheinigung der Arbeiten eingeführt, zusätzlich zur Zahlung durch die sog. „sprechenden Banküberweisungen“. Das Haushaltsgesetz hat die Kontrollen in Bezug auf Änderungen des Katastereinkommens für modernisierte Gebäude verschärft, die Kosten für subventionierte Bauarbeiten nicht mehr abzugsfähig gemacht und die Einbehalte für Überweisungen erhöht.

## Rödl & Partner



Avv. Marco Nichele  
marco.nichele@roedl.com



Avv. Marco Politti  
marco.politti@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks  
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



## IMPRESSUM

---

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

### KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@ahk.it](mailto:recht@ahk.it)

---

### INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

### ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@ahk.it](mailto:privacy@ahk.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.